

Satzung des Fördervereins des

Evangelischen Jugendwerkes

Bezirk Tuttlingen e.V.



Förderverein des
Evangelischen
Jugendwerkes
Bezirk Tuttlingen e.V.

Satzung des Fördervereins

des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Tuttlingen e. V.

- | | | |
|---|----|------------------------|
| § | 1 | Name und Sitz |
| § | 2 | Zweck, Aufgabe, Mittel |
| § | 3 | Mitgliedschaft |
| § | 4 | Organe |
| | a. | Mitgliederversammlung |
| | b. | Ausschuss |
| | c. | Vorstand |

Mitgliederversammlung

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| § | 5 | Einberufung und Beschlussfassung |
| § | 6 | Aufgaben |

Ausschuss

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| § | 7 | Zusammensetzung |
| § | 8 | Einberufung und Beschlussfassung |
| § | 9 | Aufgaben |

Vorstand

- | | | |
|---|----|----------------------------------|
| § | 10 | Zusammensetzung |
| § | 11 | Einberufung und Beschlussfassung |
| § | 12 | Aufgaben |
| § | 13 | Satzungsänderung |
| § | 14 | Auflösung des Vereins |
| § | 15 | In Kraft Tretung |

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Tuttlingen e. V.“. Er hat seinen Sitz in 78549 Spaichingen in der Angerstraße 44 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tuttlingen eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Mittel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Zielen und Aufgaben, wie sie das Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen verfolgt.
2. Ziel und Aufgabe des Evang. Jugendwerks Bezirk Tuttlingen sind in § 2 seine Ordnung vom 09.11.1975 wie folgt festgelegt:
 - a. Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und Inhalt im Leben und Werk des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
 - b. Das Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Gemeinden und im Bezirk zu fördern, die gemeinsamen Belange aller in ihm zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen.
 - c. Das Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen ist eine regionale Gliederung des Evang. Jugendwerkes in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evang. Jugendwerkes in Württemberg vom 09.08.1971). Es arbeitet selbstständig im Auftrag der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige -kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern.
b. Insbesondere sollten die Mitglieder des Bezirksjugendarbeitskreises des Evang. Jugendwerks Bezirk Tuttlingen Mitglieder des Vereins werden.
2. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufnahme nach § 3 Abs. 1 a entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Vereins der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet nach der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - b. aufgrund unbekannter Adressdaten (z. B. durch Wegzug) nicht mehr kontaktierbar ist, und die Begleichung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Beitragsjahren nicht mehr erfolgen kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit zwei Dritteln Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

6. Die evtl. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.

§ 4 Organe

Organe des „Fördervereins des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Tuttlingen e. V.“ sind:

Mitgliederversammlung	§	5 und 6
Ausschuss	§	7 bis 9
Vorstand	§	10 bis 12

Mitgliederversammlung

§ 5 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden. oder von einem von ihm beauftragten Vorstandmitglied geleitet.
4. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen.
5. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, nach Genehmigung durch den Ausschuss zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.

§ 6 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt vier Mitglieder in den Ausschuss. Vorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Den Vorschlägen müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.
 - b. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und ggf. weitere Berichte entgegen.
 - c. Sie stellt den Rechnungsabschluss fest.
 - d. Sie entlastet den Ausschuss.
 - e. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
 - f. Sie setzt, auf Vorschlag des Ausschusses, Mitgliedsbeiträge fest (s. § 3 Abs. 6)
 2. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins (§§ 13 und 14).
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens vier Mitgliedern unterzeichnet sein.
-

Ausschuss

§ 7 Zusammensetzung

1. Zum Ausschuss gehören
 - a. Vier von der Mitgliederversammlung gewählte Personen (§ 6 Abs. 1 a).
 - b. Der Vorsitzende des Evang. Jugendwerks Bezirk Tuttlingen.
 - c. Zwei vom Bezirksarbeitskreis des Evang. Jugendwerks Bezirk Tuttlingen aus seiner Mitte gewählte Vertreter.
 - d. Der Bezirksjugendpfarrer.
 - e. Ein Bezirksjugendreferent/in.
 - f. Bis zu vier weitere, vom Ausschuss zu wählende Mitglieder.
 - g. Der Hausbeleger.
2. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Mitglied im Ausschuss kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Er wird vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Ausschuss muss eingeladen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt.
4. § 5 Abs. 3 – 5 gelten sinngemäß.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
2. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Rechner und den Schriftführer.
3. Er beschließt über die Anträge nach § 3 Abs. 5.
4. Er ist Kontrollorgan des Vorstandes.
5. Er kann Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
6. Er entscheidet über alle den Verein betreffenden Personalfragen.

Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

1. Zum Vorstand gehören die nach § 9 Abs. 2 gewählten Personen.
2. Er kann weitere Personen zur Beratung zuziehen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt, parallel zum Ausschuss drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.
2. Der Vorstand muss eingeladen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.
3. § 5 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
4. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
5. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben

1. Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
2. Er nimmt die Geschäftsführung des Vereins wahr.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann geändert und ergänzt werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
2. Nicht zu ändern ist § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 2.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
Bei dieser Sitzung muss mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein.
Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl beschlussfähig ist.
2. Wird der Verein aufgelöst, wird sein Vermögen dem Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen übergeben, mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem Evang. Jugendwerk in Württemberg für die Zwecke des Evang. Jugendwerks Bezirk Tuttlingen zu verwenden.

§ 15 In Kraft Tretung

1. Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Als Übergangslösung endet die Amtszeit des ersten Ausschusses und des ersten Vorstandes im November 1978.

Der Verein wurde am 01.12.1977 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tuttlingen, unter der Nummer 375 eingetragen.

Tuttlingen, den 19. 4. 1978 –

§ 1, 7 u. 9, geändert in der Mitgliederversammlung am 15.03.2002

§ 3 u. 13. geändert in der Mitgliederversammlung am 29.03.2017

Spaichingen, den 04.10.2017